

Schreibens des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend Erleichterungen für Botschaften und Konsulate.

Paris, 23. Oktober 1954

Seine Exzellenz

Den Herrn Hohen Kommissar
der Vereinigten Staaten
von Amerika

Herr Botschafter,

(1) Ich nehme Bezug auf Artikel 13 des Ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, der in Liste IV des heute

in Paris unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland enthalten ist. und beehre mich Ihnen das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit folgender Regelung, die zwischen Vertretern der Regierungen der Bundesrepublik, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten und der Französischen Republik vereinbart wurde, mitzuteilen.

(2) Das in Artikel 13 des Ersten Teiles des genannten Vertrags erwähnte Eigentum umfasst

(a) (i) bewegliches und unbewegliches Bundeseigentum, es sei denn, daß es der Verwaltung der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost unterliegt;

(ii) bewegliches und unbewegliches Eigentum des früheren Deutschen Reiches, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Vertrags auf Grund des Bundesgesetzes zwecks vorläufiger Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen

Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I. Seite 467)

und der Verordnung zur Durchführung des § 6 dieses Gesetzes vom 26. Juli 1951

(Bundesgesetzblatt Teil I. Seite 471) der Verwaltung des Bundes unterliegt, es sei denn, daß es der Verwaltung der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost unterliegt;

(b) bewegliches und unbewegliches Eigentum der [Länder der Bundesrepublik Deutschland und ihrer politischen Untergliederungen:

(c) bewegliches und unbewegliches Privateigentum;

(d) Gebäude, die aus Mitteln des Besatzungskosten- oder Auftragsausgabenhaushalts der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder errichtet worden sind;

(e) bewegliches Eigentum, das aus Mitteln des Besatzungskosten- oder Auftragsausgabenhaushalts erworben worden ist.

(3) Das in den Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) des vorstehenden Absatzes

bezeichnete Eigentum wird nach Anhörung der Beteiligten und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika während der Übergangszeit in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Vertretern, die zu diesem Zweck von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika¹⁾ bestimmt werden und unter Mitwirkung der Protokollabteilung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland festgestellt. Eigentum der in den Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) des vorstehenden Absatzes bezeichneten Art, das

von der gemäß diesem Absatz zu treffenden Feststellung nicht umfaßt wird, wird freigegeben.

(4) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird bestrebt sein, ihr Recht auf Benutzung des in den Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) des Absatzes (2) bezeichneten Eigentums in privatrechtliche Mietverhältnisse umzuwandeln.

Bei Vereinbarung der Höhe des Mietzinses für das in Unterabsatz (a) des Absatzes (2) bezeichnete Eigentum wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in angemessenem Rahmen entgegenkommen

Der Mietzins für das in den Unterabsätzen (b) und (c) des Absatzes 2 bezeichnete Eigentum ist auf Grund des ortsüblichen Mietzinses festzusetzen. Bei dem in Unterabsatz (d) des Absatzes 2 bezeichneten Bundeseigentum wird für die Zeit von 9 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen eine Vergütung lediglich für die Benutzung des Bodens bezahlt, wobei jedoch öffentliche Lasten und Abgaben für besondere Leistungen und für örtliche Verbesserungen die vom Grundstückseigentümer für das betreffende Grundstück zu zahlen sind zu berücksichtigen sind. Nach Ablauf des genannten Zeitabschnitts ist sowohl für den Boden als auch für die

Gebäude eine den Umständen nach angemessene Miete zu zahlen.

Die Bundesregierung wird der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika beim Abschluß von Mietverträgen über das in den Unterabsätzen (b) und (c) des Absatzes bezeichnete Eigentum ihre guten Dienste zur Verfügung stellen.

(5) Werden Mietverträge gemäß dem vorstehenden Absatz nicht geschlossen,

so hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vom Zeitpunkt des

Inkrafttretens des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen an eine Nutzungsvergütung zu entrichten. Die Höhe der Nutzungsvergütung sowie der Vergütung für etwaige nach Inkrafttreten des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen eingetretene Schäden richtet sich nach der Bundesleistungsgesetzgebung, die auch bezüglich der Art und Weise der Benutzung Anwendung findet. Bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzgebung gilt die bisherige Grundlage für die Bemessung der Vergütung für das durch die Botschaft und Konsulate gemäß Artikel 13 des Ersten

Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen und diesem Schreiben benutzte Eigentum weiter.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird für die Abnutzung ihres in den Unterabsätzen (a) und (d) des Absatzes 2 bezeichneten Eigentums keine Entschädigung beanspruchen, und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird keine Ansprüche auf Vergütung für Verbesserungen erheben, die von ihr an derartigem Eigentum vorgenommen worden sind.

(6) Die Freigabe des in Unterabsatz (c) des Absatzes 2 bezeichneten Eigentums hat Vorrang und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt und in jedem Fall spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen erfolgen, es sei denn, daß über derartiges Eigentum Mietverträge gemäß Absatz 4 abgeschlossen worden sind.

(6) Die Freigabe des in Unterabsatz (c) des Absatzes 2 bezeichneten Eigentums hat Vorrang und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt und in jedem Fall spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen erfolgen, es sei denn, daß über derartiges Eigentum Mietverträge gemäß Absatz-4 abgeschlossen worden sind.

Das in Unterabsatz (e) des Absatzes 2 bezeichnete Eigentum wird spätestens neun Monate nach Inkrafttreten des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen freigegeben. Die Weiterbenutzung dieses Eigentums nach diesem Zeitpunkt wird den Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bilden

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtet sich, alles sonstige in Absatz 2 bezeichnete Eigentum zum frühestmöglichen Zeitpunkt freizugeben, und zwar jedenfalls, sobald es von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für ihre Botschaft und Konsulate nicht mehr benötigt wird.

Die Bundesregierung wird bestrebt sein, durch Errichtung von Neubauten anderweitige Unterkunft zur Anmietung oder zum Ankauf durch die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verfügbar zu machen

(7) Die Mitglieder der Botschaft und Konsulate der Vereinigten Staaten von Amerika, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind berechtigt, die für den Gebrauch der von den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik auf Grund des Artikels 36 des Vertrags über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland oder auf Grund ähnlicher Bestimmungen in Abkommen, die gegebenenfalls an Stelle dieses Vertrages treten, bestimmten Einrichtungen der nichtdeutschen Organisationen zu benutzen.

(8) Durch die Bestimmungen des Artikels 13 des Ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen oder dieses Schreibens wird das Eigentum nicht berührt, das von den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik für den Gebrauch ihrer Streitkräfte benötigt wird

(3) Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem oben Dargelegten bestätigen würden.

Ich benutze auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Adenauer

Gleichlautende Schreiben sind an die Hohen Kommissare des Vereinigten Königreiches und der Französischen Republik gerichtet worden.